

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Thalheim an der Thur

Sitzung vom 13. September 2011, Geschäft Nr. 132

**132 39.01 Wasserversorgung: Verträge, Kreisschreiben
Genehmigung Durchleitungsvertrag mit Gemeinde Adlikon**

Das Trink- und Brauchwasser von Dätwil (Gemeinde Adlikon) wird seit 1960 durch das Wasserleitungsnetz der Gemeinde Thalheim geführt. Das Wasser wird zum einen durch Leitungen der Gruppenwasserversorgung aber auch durch das Leitungsnetz der Wasserversorgung Thalheim geführt. Beim Bau der Anschlussleitungen wurden Vereinbarungen getroffen, die jedoch nicht mehr der aktuellen Situation entsprechen.

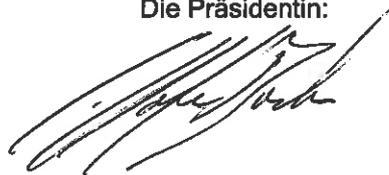
Die Wasserversorgung Thalheim hat jetzt einen Durchleitungsvertrag ausgearbeitet. Der Gemeinderat Adlikon hat diesen an seiner Sitzung vom 22. August 2011 genehmigt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Durchleitungsvertrag zwischen der Politischen Gemeinden Thalheim an der Thur und der Politischen Gemeinde Adlikon betreffend Durchleitung von Wasser durch Leitungen der Wasserversorgung Thalheim zur Nutzung für die Wasserversorgung Adlikon vom 13. September 2011 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis, dass der Gemeinderat Adlikon dem Vertrag am 22. August 2011 zugestimmt hat.
3. Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis, dass die Gemeinde Adlikon für die Durchleitung eine jährliche Entschädigung von CHF 300 leistet.
4. Mitteilung an:
 - a) Gemeinderat Adlikon, 8452 Adlikon, unter Beilage von 4 Vertragsexemplaren mit der Bitte um Unterzeichnung und Rücksendung von 2 Exemplaren
 - b) Werkvorstand, Peter Benz
 - b) Gemeindegutsverwaltung
 - c) Akten

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:



Der Schreiber:

i.V. F. Bawles

Versandt: 20. SEP. 2011



Vertrag

(Durchleitungsvertrag)

zwischen

der **Politischen Gemeinde Thalheim an der Thur**, vertreten durch den Gemeinderat Thalheim an der Thur;

und

der **Politischen Gemeinde Adlikon**, vertreten durch den Gemeinderat Adlikon;

über

Durchleitung von Wasser durch Leitungen der Wasserversorgung Thalheim zur Nutzung für die Wasserversorgung Adlikon.

I. Durchleitungsrecht

Art. 1

Die Gemeinde Thalheim an der Thur räumt der Gemeinde Adlikon das Recht ein, durch **das Leitungsnetz** von Gütighausen Trink- und Brauchwasser von der Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi zu beziehen.

Die Orientierungskopien des Leitungskatasters Thalheim vom 2. November 2010 (Nr. 1 = 1:4300, Nr. 2 = 1:1000, Nr. 3 = 1:2700) bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

II. Eigentum.

Art. 2

Die auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Thalheim liegenden Wasserleitungen (ausgenommen Leitungen der Gruppenwasserversorgung) sind im Eigentum der Wasserversorgung Thalheim. **Das** Eigentum von folgenden Leitungen wird zwischen der Gemeinde Adlikon und der Gemeinde Thalheim an der Thur separat geregelt:

Eigentümer sind:

- | | |
|--|---|
| — Trinkwasserleitung ab Pumpwerk „Ossingen“ bis zur Gemeindegrenze Adlikon:
(Plan-Nummer 1 + 2, Leitung gelb eingezeichnet) | Gemeinde Adlikon 50%
Gemeinde Thalheim 50% |
| — Trinkwasserleitung ab Gemeindegrenze Adlikon | Gemeinde Adlikon 100% |
| — Trinkwasserleitung ab Schieber Bahndamm (Geeren) bis zum Reservoir Adlikon
(Plan-Nummer 3, grün eingezeichnet) | Gemeinde Adlikon 100% |

III. Betrieb und Unterhalt

Art. 3

Jede Gemeinde ist für den Betrieb und Unterhalt der in ihrem Eigentum stehenden Anlagen selbst verantwortlich. Sie verpflichten sich, die Anlagen in einem den Vorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten.

Art. 4

Bei zu erwartenden Unterhalts- oder Sanierungsarbeiten orientieren sich die Vertragspartner frühzeitig. Ausgenommen davon sind Unterhaltsarbeiten, die auf Grund der Dringlichkeit (z.B. Leitungsbrüche) sofort zu beheben sind.

IV. Anschluss von Liegenschaften

Art. 5

Anschlussbewilligungen an die Wasserversorgung erteilt die jeweilige Standortgemeinde der anzuschliessenden Liegenschaft.

V. Finanzierung

Art. 6

Für die Wasserlieferung an die entsprechende Gemeinde stellt die Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi den Gemeinden direkt Rechnung.

Für die Durchleitung von Trink- und Brauchwasser durch das Leitungsnetz der Gemeinde Thalheim an der Thur leistet die Wasserversorgung Adlikon einen jährlichen Beitrag von CHF 300.00¹. Der Unterhalt und Betrieb dieser Leitungen gehen voll zu Lasten der Gemeinde Thalheim. Dieser Betrag wird der Teuerung angepasst, sofern die Teuerung (Landesindex Konsumentenpreise) eine Indexerhöhung von 10% aufweist. Massgebender Indexstand für die Bemessung der Teuerung ist der 1. Januar 2011.

Die Unterhalts- und der Betriebskosten von Wasserleitungen im gemeinsamen Eigentum der Vertragspartner werden gemäss den Eigentumsverhältnissen zwischen den Parteien aufgeteilt.

Art. 7

Bei einer Wasserleitung die im Eigentum von beiden Gemeinden steht, die auf Wunsch von einer Vertragspartei eine grössere Dimensionierung benötigt, werden die Baukosten der Mehrdimensionierung auf Grund des durchschnittlichen Wasserverbrauchs in den vergangenen drei Jahren der Bezüger, die von dieser Leitung Wasser beziehen, aufgeteilt.

Sollte das beanspruchte Durchleitungsrecht der Gemeinde Adlikon dazu führen, dass eine Mehrdimensionierung von Wasserleitungen der Wasserversorgung Thalheim notwendig macht, muss vorgängig der Ausbauarbeiten ein Kostenteiler von beiden Gemeinden bewilligt werden.

¹ Dieser Betrag wurde bisher von der GWV der Gemeinde Thalheim gutgeschrieben und der Gemeinde Adlikon belastet.

Art. 8

Die Gemeinden erheben Anschlussgebühren, Mehrwertsbeiträge und Wassergebühren für Objekte in ihrem eigenen Gemeindegebiet entsprechend den jeweiligen Gebühren- und Wasserverordnungen.

VI. Kontrolle

Art. 9

Die Vertragspartner räumen sich gegenseitig das Recht ein, die im Eigentum von beiden Gemeinden stehenden Leitungen, soweit sie durch diesen Vertrag betroffen sind, zu besichtigen und zu kontrollieren. Allen Vertragspartnern steht das Recht zu, Verbesserungen, Änderungen, Reparaturen und Erweiterungen zu empfehlen.

VII. Vertragsdauer und Kündigung

Art. 10

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit Zustimmung beider Vertragspartner jederzeit abgeändert, durch einen neuen Vertrag ersetzt oder aufgehoben werden.

Gegen den Willen des andern Vertragspartners kann der Vertrag frühestens 10 Jahre nach dessen Abschluss unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn der anderen Gemeinde dadurch die Wasserbeschaffung nicht in unzumutbarer Weise erschwert wird. Die kündigende Gemeinde ist der anderen zur Ausgleichung eines allfälligen Nachteiles verpflichtet.

VIII. Streitigkeiten

Art. 11

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind, soweit nicht das Verwaltungsverfahren vorgeschrieben oder zulässig ist, durch die Gerichte zu entscheiden. Gerichtsstand ist Andelfingen.

Der Richter darf indessen erst angerufen werden, wenn eine unter Beizug der Baudirektion des Kantons Zürich durchgeführte Einigungsverhandlung ergebnislos verlaufen ist.

IX. Inkrafttreten

Art. 12

Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen Gemeindeorgane der Vertragsgemeinden in Kraft.

Der vorliegende Vertrag ersetzt allfällige vorgängig erlassene Beschlüsse oder Vereinbarungen in diesem Zusammenhang.

Vereinbart und vierfach ausgefertigt:

Für die Gemeinde Thalheim an der Thur:

Erlassen gestützt auf Art. 23 Ziff. 14
der Gemeindeordnung

Thalheim an der Thur, **13. Sep. 2011**

Namens des Gemeinderates

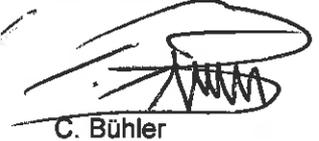
Thalheim an der Thur:

Die Präsidentin:

Der Schreiber:



C. Hofer Basler



C. Bühler

Für die Gemeinde Adlikon:

Erlassen gestützt auf Art.
Gemeindeordnung

Adlikon,

Namens des Gemeinderates Adlikon:

Der Präsident:

Die Schreiberin:

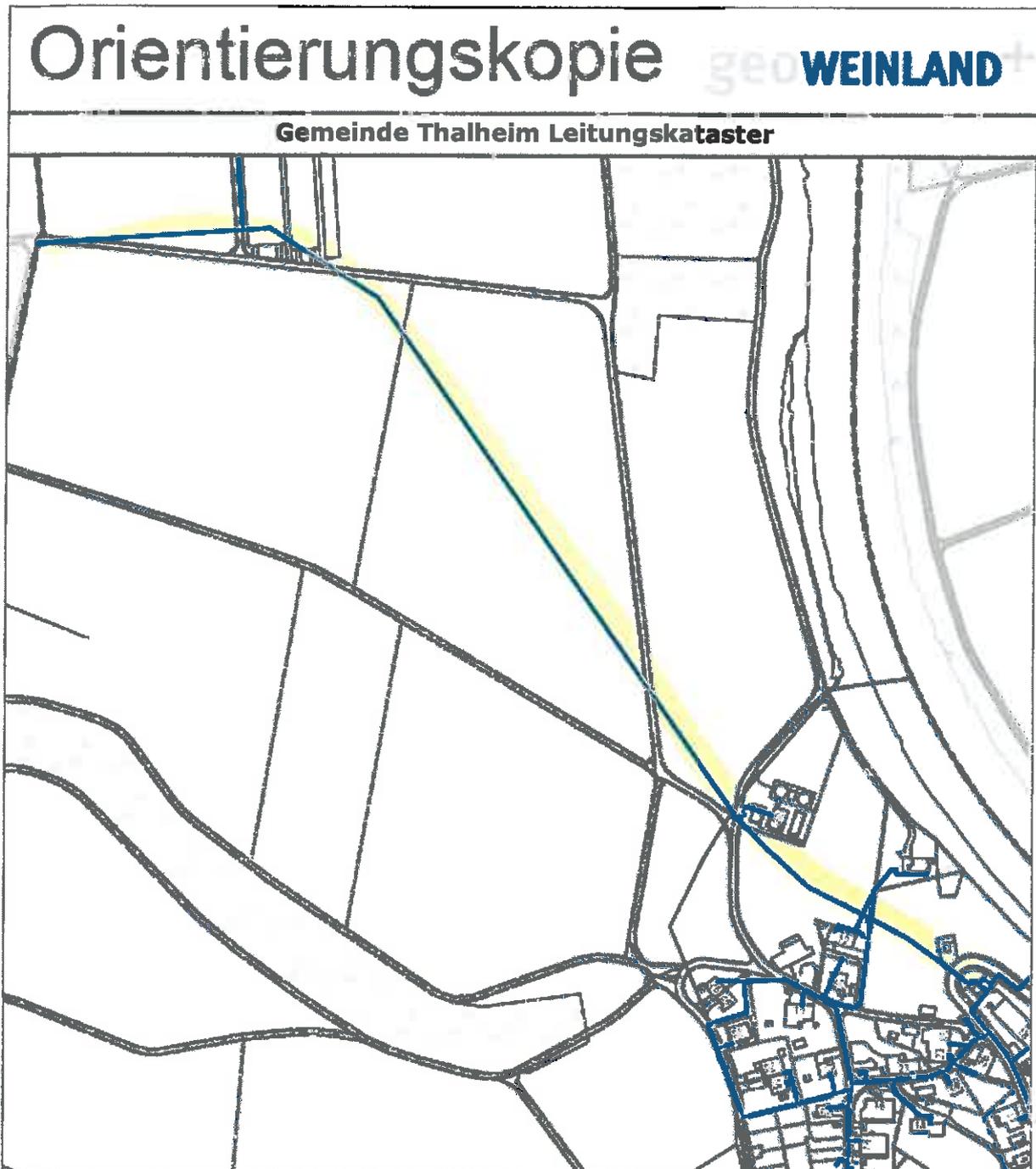


G. Sigg



C. Flum

- Beilagen:**
- Plan Nr. 1 Leitungskataster 1:4300 vom 02.11.2010
 - Plan Nr. 2 Leitungskataster 1:1100 vom 02.11.2010
 - Plan Nr. 3 Leitungskataster 1:2700 vom 02.11.2010
-



Thalheim, 02.11.2010

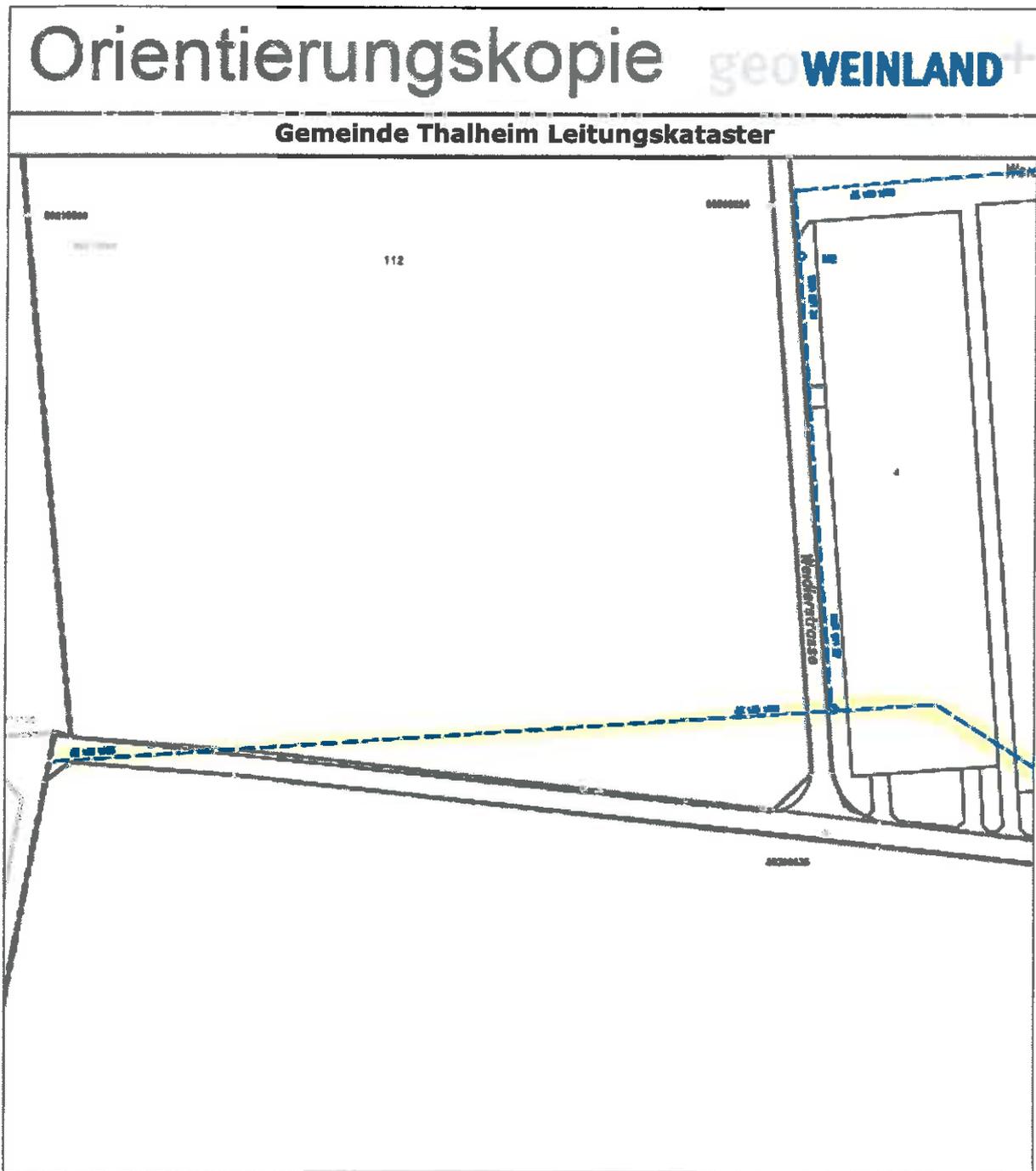
Masstab ~ 1:4300

Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Gemeinde Thalheim. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.

Copyright © Gemeinde Thalheim

Plan-Nummer 1

zum Durchleitungsvertrag zwischen den Gemeinden Thalheim und Adlikon



Thalheim, 02.11.2010

Massstab ~ 1:1100

Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Gemeinde Thalheim. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.

Copyright © Gemeinde Thalheim

Plan-Nummer 2

zum Durchleitungsvertrag zwischen den Gemeinden Thalheim und Adlikon



Thalheim, 02.11.2010

Massstab ~ 1:2700

Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt die Gemeinde Thalheim. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.

Copyright © Gemeinde Thalheim

Plan-Nummer 3

zum Durchleitungsvertrag zwischen den Gemeinden Thalheim und Adlikon